

den Organen zu fordern oder müssen selbst ermittelt werden. Dazu sind auch von diesen Organen übersandte Untersuchungsberichte auszuwerten. Erst wenn alle erforderlichen Feststellungen vorhanden sind, kann auf deren Grundlage entschieden werden, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist oder nicht.

Zur Ermittlungstätigkeit am Unfall- bzw. Ereignisort

Die Qualität der Ermittlungen am Ereignisort hat sich erhöht. Gute Ergebnisse werden insbesondere dort erzielt, wo diese Ermittlungen unverzüglich aufgenommen, vom Staatsanwalt geleitet und von Anfang an Arbeitsschutzinspektoren sowie ehrenamtliche Arbeitsschutzfunktionäre einbezogen werden. So konnten z. B. bei einem Halleneinsturz durch exakte Ermittlungen am Ereignisort unter Mitwirkung von Arbeitsschutzinspektoren und Experten der staatlichen Bauaufsicht die Ursache des Einsturzes schnell geklärt, die Verantwortlichen ermittelt und zugleich eine Reihe weiterer Gesetzeswidrigkeiten aufgedeckt werden.

Diese Praxis hat sich aber noch nicht überall durchgesetzt. Teilweise werden die Ermittlungen am Ereignisort noch verspätet aufgenommen, Beweismittel werden unzureichend gesichert und die Situation am Unfallort noch nicht genügend durch Lageskizzen, Fotoaufnahmen, Erläuterungsberichte usw. festgehalten. Die Folge ist, daß wichtige Probleme nicht geklärt und die Ursachen des Ereignisses sowie die damit im Zusammenhang stehenden Pflichtverletzungen nicht eindeutig nachgewiesen werden können. Deshalb ist es erforderlich, daß der Unfallort gemeinsam mit dem Arbeitsschutzinspektor und mit Experten unverzüglich besichtigt wird. Dabei hat es sich bewährt, wenn Art und Arbeitsweise der Maschinen, Anlagen usw. erläutert, auf arbeitsschutzwidrige Zustände aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen wird, was als Beweis bedeutsam sein kann und deshalb gesichert werden muß.

Der Staatsanwalt hat dabei zu gewährleisten, daß

- der Unfallort unverzüglich besichtigt und dort nichts verändert wird;
- die Beweismittel von den Kriminalisten ordnungsgemäß gesichert werden;
- von den Kriminalisten exakte Aufnahmen, Lageskizzen usw. gefertigt werden;
- Schichtbücher, Arbeitsschutzkontrollbücher, Arbeitsaufträge, Kontrollunterlagen usw. sichergestellt, ordnungsgemäß erfaßt und ausgewertet werden;
- der Unfallort für unbefugte Personen gesperrt wird, solange das notwendig ist;
- Augenzeugen des Ereignisses unverzüglich befragt bzw. vernommen werden.

Diese Feststellungen am Ereignisort schaffen wichtige Voraussetzungen dafür, daß die weiteren Ermittlungen kurzfristig durchgeführt und richtige Entscheidungen getroffen werden können: Die Staatsanwälte müssen daher ihre Pflicht zur Leitung der ersten Ermittlungen am Ereignisort verantwortungsbewußt wahrnehmen und vor allem eindeutige und kontrollierbare Weisungen für die Untersuchungen erteilen.

Zur Aufklärung und Feststellung der Rechtspflichtverletzungen

Bei der Ermittlung von Arbeitsschutzstraftaten ist stets zu beachten, daß ein Arbeitsunfall oder eine Gefährdung von Menschenleben oder Sachen allein noch nicht den Verdacht einer Arbeitsschutzstraftat begründen. Hinzutreten müssen strafrechtlich relevante Pflichtverletzungen, die den Unfall oder die Gefährdung verursacht haben. Diese Pflichtverletzungen können oft nur in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutz-

inspektoren und Experten aufgedeckt werden, da sie in der Regel mit vielen technischen und ökonomischen Problemen im Zusammenhang stehen, die für die Mitarbeiter des Untersuchungsorgans und für den Staatsanwalt nicht leicht überschaubar sind. Es ist deshalb wichtig und notwendig, Arbeitsschutzinspektoren und Experten sowohl bei der Anzeigenprüfung als auch bei den Ermittlungen am Ereignisort und bei der Entscheidung über das Vorliegen eines Tatverdachts und damit über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens einzubeziehen. Das ermöglicht es, vor der Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die Ergebnisse der Anzeigenüberprüfung und die damit im Zusammenhang stehenden ökonomischen und rechtlichen Probleme mit den Arbeitsschutzinspektoren und den Experten zu beraten. Dabei können alle Beteiligten ihre Auffassung zu dem Ereignis und den damit im Zusammenhang stehenden Pflichtverletzungen darlegen.

Diese Zusammenarbeit sichert, daß unter Berücksichtigung aller fachlichen und juristischen Probleme darüber entschieden wird, ob der Verdacht einer Straftat besteht. Sie gewährleistet auch, daß ohne exakte Aufklärung der Unfallursachen und der Verantwortlichkeiten nicht von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird. Wird der Tatverdacht bejaht und soll ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, so können in dieser Beratung die politisch-ökonomischen Probleme, technische Fragen, Leitungsstrukturen des Ereignisortbereichs und das Vorliegen der Tatbestandsanforderungen sofort gemeinsam beraten sowie das weitere Zusammenwirken vereinbart werden.

Bei der Durchführung der Ermittlungen ist zu beachten, daß die Rechtspflichten, die dem Beschuldigten in seiner Arbeit obliegen, sich in der Regel aus Wirtschafts- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen oder Weisungen beauftragter Organe bzw. leitender Mitarbeiter ergeben. Deshalb genügt es nicht, sich nur einseitig auf Arbeitsschutzanordnungen zu stützen, vielmehr sind auch TGL, Bedienungsanweisungen und andere rechtliche Regelungen zu berücksichtigen. Von Bedeutung ist es auch, daß die Verantwortung übergeordneter Organe oder staatlicher Kontrollorgane geprüft wird. Pflichtverletzungen von Mitarbeitern dieser Organe können für eine richtige Beurteilung der Straftat bedeutsam und unter Umständen ursächlich für die Unfallfolgen sein und strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

Bei der Ermittlungstätigkeit zur Aufklärung und Feststellung von Rechtspflichtverletzungen ist zu gewährleisten, daß

- die Verantwortlichen und deren Pflichten exakt festgestellt werden;
- die Verantwortung übergeordneter Leitungskader und staatlicher Organe beachtet wird;
- alle Pflichten, die den Leitungskadern obliegen, festgestellt, zugleich aber Leitungskader nicht für Pflichten verantwortlich gemacht werden, die ihnen nicht obliegen;
- vorliegende Pflichtverletzungen nicht wegen betrieblicher, ökonomischer oder technischer Schwierigkeiten ungerechtfertigt verneint werden.

Die strikte Beachtung dieser Anforderungen gewährleistet den exakten Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sichert, daß Maßnahmen der Gesetzhilfsaufsicht ergriffen werden können und erhöht insgesamt die Wirksamkeit des Ermittlungsverfahrens.

Zur Aufklärung von Ursachen und Bedingungen

Von großer Bedeutung für die gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafverfahren auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist die Ermittlung der